

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Sattler GmbH

Die nachstehenden Bedingungen sind im beiderseitigen Einverständnis Vertragsbestandteil; sie haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Kunden, die die Firma Sattler GmbH - im Folgenden als "Verwender" bezeichnet - nur anerkennt, wenn sie ausdrücklich schriftlich deren Geltung zustimmt.

Abweichungen, Ergänzungen sowie besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## I. Leistungs- und Reparaturbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Soweit die nachstehenden Bedingungen keine Regelungen enthalten, gilt bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und betreffend DIN 18299, DIN 18382, DIN 18384, DIN 18385 und DIN 18386 als "Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)", auszusweise auch Teil C (VOB/B bzw. VOB/C) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Zum Angebot des Verwenders gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich vom Verwender bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich der Verwender Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Einverständnis des Verwenders Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden. Die Kosten für die Rücksendung trägt der Kunde.

### 2. Termine

- 2.1 Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die der Verwender nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen oder Genehmigungen (Baugenehmigung u.a.) anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.
- 2.2 Der Kunde hat in den Fällen des Verzugs (bei der Erstellung von Bauleistungen) nur dann den Anspruch aus § 8 Abs. 3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Kunde nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

### 3. Kosten für nicht durchgeführte Aufträge

Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird - im Falle, dass keine Gewährleistungsarbeiten vorliegen - der entstandene und zu belegende Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- 3.1 der bestandene Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
- 3.2 der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
- 3.3 der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde;

### 4. Gewährleistung

- 4.1 Die Gewährleistungsfrist für alle Arbeitsleistungen, Reparaturen etc., die keine Bauleistungen sind, und für eingebautes Material beträgt 1 Jahr. Für Bauleistungen gelten die als Ganzes vereinbarten Regelungen der VOB/B.
- 4.2 Bei Vorliegen eines Mangels hat der Kunde dem Verwender eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der bestandene Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung dem Verwender oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht.
- 4.3 Ist der Verwender zur Nacherfüllung verpflichtet, kann er diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Werkes erbringen.
- 4.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist insbesondere bei Unerblichkeit der Pflichtverletzung des Verwenders oder wenn Gegenstand des Vertrages eine Bauleistung ist.
- 4.5 Der Anspruch des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung bleibt unberührt.

## II. Verkaufsbedingungen

### 1. Versand-, Gefahribergang-, Erfüllungsort

- 1.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager/Werk des Verwenders bzw. Herstellers. Ein Versand an den Kunden erfolgt auf seinen Wunsch, seine Rechnung und sein Risiko.
- 1.2 Der Kunde trägt die Gefahr ab der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers/Werks des Verwenders bzw. Herstellers. Die Ware kann auf Kosten des Käufers versichert werden, wenn der Kunde dies schriftlich vom Verwender verlangt.
- 1.3 Der Kunde trägt die Kosten des Versands, insbesondere Verpackungskosten, Fracht, Rollgeld, Krangebühr, Porto und Versicherungsprämien.

### 2. Lieferverzögerungen

Lieferverzögerungen berechtigen nicht zur Annahmeverweigerung.

### 3. Abnahme und Abnahmeverzug

Nimmt der Kunde den Gegenstand nicht fristgemäß ab, ist der Verwender berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben die Rechte des Verwenders, nach Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

Im Rahmen einer Schadensersatzforderung kann der Verwender 20 % des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist gehalten, Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.

### 4. Gewährleistung

- 4.1 Der Verwender übernimmt bei Sachmängeln die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften über den Kauf (§§ 433 ff. BGB), soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist:
- 4.2 Der Besteller hat offensichtliche, ohne besondere Aufmerksamkeit auffallende Mängel an der gelieferten Ware unverzüglich bei Anlieferung, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt unter Angabe des Mangels schriftlich zu beanstanden. Spätere Geltendmachung von offensichtlichen Mängeln führt bei einem Verbraucher jedoch nicht zu einem Verlust der Gewährleistungsrechte.
- 4.3 Erfolgt die Bestellung eines Unternehmers im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit, ist der Unternehmer verpflichtet, die Ware umgehend nach Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb von einer Woche zu rügen. Unterlässt der Kunde die Anzeige gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Gleiches gilt für später auftretende Mängel.
- 4.4 Mängelansprüche für alle verkauften neuen Gegenstände verjähren in zwei Jahren.
- 4.5 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so hat der Kunde folgende Rechte:
- 4.5.1 Dem Verwender steht das Recht auf Nacherfüllung zu. Dem Kunden bleibt es jedoch vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Beim Rücktritt vom Vertrag ist der Kunde zur vollständigen Rücksendung der Ware verpflichtet. Die Versandkosten werden vom Verwender übernommen.
- 4.5.2 Soweit die gelieferte Ware mangelhaft ist, erfolgt die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung. Insgesamt stehen dem Verwender zwei Versuche für die Nachfüllung zu. Bleiben diese erfolglos oder erfüllt der Verwender trotz einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist die Nacherfüllung nicht, so gilt die Nacherfüllung als fehlergeschlagen. Dem Kunden stehen die in Ziffer 4.5.1 genannten gesetzlichen Ansprüche zu.
- 4.5.3 Ein Mangel des Liefergegenstands liegt nicht vor:

bei Fehlern, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden; bei Schäden durch höhere Gewalt, z.B. Blitzschlag; bei Fehlern infolge von Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Verschmutzung oder außergewöhnliche, mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

### 5. Rücktritt

- 5.1 Der Verwender kann vom Vertrag zurücktreten:
- 5.1.1 wenn er durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder durch einen sonstigen Umstand, den er nicht zu vertreten hat und der für die Fertigstellung des Gegenstands von erheblicher Bedeutung ist, die Lieferung nicht ausführen kann;
- 5.1.2 wenn der Kunde einen schriftlich vereinbarten Zahlungstermin um mehr als 14 Tage überschreitet und eine ihm gesetzte Nachfrist von mindestens 14 Tagen verstreichen lässt;
- 5.1.3 wenn der Kunde wahrheitswidrige Angaben über seine Person, seinen Verdienst oder seine Verpflichtungen gemacht hat, die das Einhalten der Zahlungsverpflichtung gefährden.
- 5.2 Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten wenn der Verwender schuldhaft die vom Kunden um eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung verlängerte Lieferfrist nicht einhält. Kein Verschulden liegt vor bei Lieferhindernissen infolge von höherer Gewalt, Streik und Aussperrung. In solchen Fällen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Steht die Nichtausführbarkeit aufgrund solcher Umstände fest, kann der Kunde zurücktreten. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Gegenstände termingerecht zum Versand bereitstehen.
- 5.3 Bei Rücktritt sind Verwender und Kunde verpflichtet, die voneinander empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Kunde hat im Falle seines Rücktritts dem Verwender für die infolge des Vertrags gemachten Aufwendungen sowie für Beschädigung des Gegenstandes bei erfolgter Lieferung Ersatz zu leisten, die durch ein Verschulden des Kunden oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind bzw. ist. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung des Gegenstands ist deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung des Gegenstands Rücksicht zu nehmen ist.

## III. Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen, Reparaturen und Verkäufe

### 1. Haftung

- 1.1 Für Personenschäden haftet der Verwender unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden, die dem Kunden infolge einer vom Verwender oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verübten Pflichtverletzung entstanden sind. Für vertragstypische Schäden, die dem Kunden infolge einer vom Verwender, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verübten Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht entstanden sind, haftet der Verwender auch dann, wenn ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesem Fall ist die Haftung des Verwenders auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden samt Folgeschäden bis zu maximal dem doppelten Wert des Werts der Kaufsache (Kaufvertrag) bzw. des Auftragsgegenstandes (Werkvertrag, Werklieferungsvertrag) begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf ("Kardinalpflichten"). Im Übrigen ist die Haftung des Verwenders für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Verwender haftet deshalb insbesondere auch nicht für Schäden, die auf der leicht fahrlässigen Verletzung von Nebenpflichten, die keine "Kardinalpflichten" sind, durch den Verwender, seinen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder auf Verzug des Verwenders, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 1.2 Die Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gelten nicht, sofern der Verwender einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der verkauften bzw. hergestellten oder zu reparierenden Sache übernommen hat.

### 2. Eigentumsvorbehalt

Der Verwender repariert bzw. verkauft nur auf der Basis des nachstehend näher ausgeführten Eigentumsvorbehalts:

- 2.1 Der Verwender behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzuveräußern. In diesem Fall tritt der Kunde bereits jetzt die ihm gegenüber seinen Kunden zustehenden Zahlungsansprüche sicherungshalber an diese Abtretung annehmenden Verwender ab. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verwender gegen den Kunden im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen, nachträglich erwirbt. Letzteres gilt nicht, wenn die Reparatur durch den Verwender unzumutbar verzögert wird oder fehlergeschlagen ist. Der Verwender ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält, insbesondere seine Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht erfüllt oder in Zahlungsverzug gerät. Die Kosten für die Zurücknahme der Kaufsache trägt der Kunde.
- 2.2 Der Kunde ist, wenn er Händler/Wiederverkäufer ist, zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich sämtlicher Nebenrechte tritt der Kunde schon jetzt an den Verwender in Höhe des mit ihm vereinbarten Faktura-Endbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung, die der Verwender schon jetzt annimmt, gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verwenders, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verwender wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Endpreise verstehen sich ab Betriebsitz des Verwenders zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Alle Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar. Die Rechnungsstellung kann mit Zustimmung des Kunden auch auf elektronischem Wege per E-Mail erfolgen. Im Falle der Rechnungsstellung auf elektronischem Wege gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die elektronische Zusendung der Rechnung per E-Mail" des Verwenders in der jeweils geltenden Fassung, die auf Anforderung des Kunden zur Verfügung gestellt werden. Ist der Kunde Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, erhält er ein Exemplar der vorgenannten AGB ohne Anforderung.
- 3.3 Teilzahlungen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.
- 3.4 Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Kunden angefordert oder vom Verwender abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufwand und Zeit berechnet. Hinsichtlich der Anzeige und des Nachweises von Zeitarbeiten gilt bei der Erstellung von Bauleistungen § 15 Abs. 5 VOB/B.

### 4. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, einschließlich etwaiger Wechsel- und Scheckklagen, der Geschäftssitz des Verwenders. Der Verwender ist jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

### 5. Bestimmungen der VOB/B und VOB/C

Gemäß vorgenannter Regelungen gilt bei der Ausführung von Bauleistungen die VOB/B als Ganzes. Die Bestimmungen der VOB/B und der VOB/C werden dem Kunden auf seine Anforderung zur Verfügung gestellt. Ist der Kunde Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, erhält er ohne Anforderung ein Exemplar der VOB/B und VOB/C.

Stand der AGB: 01.03.2012